

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidien Freiburg
Abteilung 7 Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 12.04.2023
Durchwahl 0711 279-2853
Telefax 0711 279-2810
Name Matthias Langer
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen KM14-0301.6-5/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

**Pädagogische Assistentinnen und Assistenten
hier: Berechnung Ferienüberhang und Vertragsgestaltung**

Im Rahmen zusätzlich eröffneter finanzieller Spielräume besteht nunmehr die Möglichkeit, neue Pädagogische Assistentinnen und Assistenten (Päd. Ass.) befristet einzustellen. Darüber hinaus besteht für bereits beschäftigte Päd. Ass. die Möglichkeit, befristet den Arbeitsumfang zu erhöhen.

Ferienüberhang

Grundsätzlich wird für Päd. Ass. ein Ferienüberhang berechnet, um den Überhang zwischen Ferientagen und Urlaubsanspruch auszugleichen. Die Berechnung des Ferienüberhangs wird im Regelfall immer für den Zeitraum vom 12 Monaten berechnet und orientiert sich an dem Beginn (01.08.) und Ende (31.07.) des Schuljahres nach § 26 Schulgesetz BW.

Hierfür wird den Schulen schon bisher für jedes Schuljahr eine spezifische mit dem HPR GHWRGS abgestimmte Tabelle zur Verfügung gestellt. Diese Tabelle kann für den Schuljahreszeitraum wie üblich herangezogen werden.

Bei der Einstellung der zusätzlichen Päd. Ass. kann bei der Einstellung vom Schuljahresrhythmus abgewichen werden. Hierfür werden gesonderte Regelungen getroffen, die vermeiden sollen, dass in jedem Einzelfall eine komplexe Berechnung stattfinden muss. Im Folgenden geht es um den Ferienüberhang für folgende Zeiträume:

- Schuljahresbruchteil 1 vom Zeitpunkt der Aufstockung oder Einstellung (Frühjahr/Sommer 2023) bis zum Ende des Schuljahres am 31.07.2023
- Schuljahr 2023/2024
- Schuljahresbruchteil 2 vom 01.08.2024 bis zum 31.12.2024

Schuljahresbruchteil 1:

Für den Zeitraum ab Beginn der Aufstockung des Beschäftigungsumfangs oder ab Neueinstellung bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2023) wird kein zusätzlicher Ferienüberhang berechnet:

Bei bereits unbeschäftigten Päd. Ass. wird für den zusätzlich aufgestockten Beschäftigungsumfang kein Ferienüberhang berechnet. Es bleibt lediglich der Ferienüberhang für den bereits bestehenden Beschäftigungsumfang.

Bei neu eingestellten Päd. Ass. und befristet beschäftigten Päd. Ass. aus dem Programm LmR wird für das laufende Schuljahr ebenfalls kein Ferienüberhang berechnet. In diesem Fall ist der Urlaubsanspruch bis zum Schuljahresende grundsätzlich mit den Ferien abgegolten.

Bei Einstellungen nach den Pfingstferien ist darauf zu achten, ob der Urlaubsanspruch die übrigen Ferientage im aktuellen Schuljahr übersteigt. In diesem Fall wäre diesen Päd. Ass. die Möglichkeit zu geben, im Ausnahmefall diese Urlaubstage außerhalb der Ferien zu nehmen.

Zeitraum ab 01.08.2023

Ab dem 01.08.2023 wird für **alle Päd. Ass.** aus dem neuen Programm die jährlich durch das KM berechnete Standardtabelle für den Schuljahreszeitraum (Tabelle für Schuljahr 2023/2024) herangezogen.

Auch für den Zeitraum ab 01.08.2024 wird die Standardtabelle verwendet (Tabelle für Schuljahr 2024/2025).

Vertragsgestaltung

Bezüglich der Vertragsgestaltung kann sich an dem „Musterarbeitsvertrag P.A Einsatz bei LmR“ orientieren werden. Dieser Vertrag beinhaltet bereits die Änderungen aufgrund des Nachweisgesetzes.

Die Regelungen zum Ferienüberhang (§ 1 „In dem Umfang, in dem die tatsächliche Arbeitsbefreiung während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage den tariflichen Urlaubsanspruch übersteigt (Ferienüberhang), muss dies durch eine entsprechend höhere tatsächliche Arbeitszeit an den Arbeitstagen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden“) und die Urlaubsklausel (§ 5 der alten P.A. Verträge) müssen allerdings entsprechend übernommen werden. Weitere aus Sicht der Regierungspräsidien notwendige Ergänzungen zur Vertragsgestaltung können ebenfalls zusätzlich mit aufgenommen werden.

Als Befristungsgrund gilt weiterhin „Die Befristung beruht auf § 30 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz TV-L i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Vorübergehender Bedarf im Rahmen des Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ auf Grund der Corona-Pandemie“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rüdiger Schmidt
Ministerialrat